

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2009

Ausgegeben am 12. Oktober 2009

Nr. 120

Inhalt

Erlass der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales über die Zulassung privater Sachverständiger zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 LFGB (Gegenprobenerlass)	S. 895
Richtlinie zur Förderung der betrieblichen ökologischen Effizienz und des verantwortlichen Wirtschaftens	S. 895

Erlass

der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales über die Zulassung privater Sachverständiger zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 LFGB (Gegenprobenerlass)

Die Zulassung von Sachverständigen zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben (Gegenproben) nach § 43 Absatz 1 Satz 2 LFGB erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Sie wird befristet und widerruflich erteilt und gilt für das in der Zulassung näher bestimmte Untersuchungsgebiet für die Untersuchung von Gegenproben. Die Zulassung kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
2. Als Sachverständige dürfen nur die in § 2 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (Gegenproben – Verordnung – GPV)¹ genannten Personen zugelassen werden.
3. Der den Antrag stellende Sachverständige muss über ein Labor verfügen, dessen Ausstattung ihm die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen bei Gegenproben auf dem beantragten Untersuchungsgebiet ermöglicht. Das Antragsverfahren richtet sich nach der GPV. Das Labor kann von Bediensteten der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales jederzeit überprüft werden.
4. Bei der Zulassung sind die Sachverständigen darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet sind, die Anforderungen nach Anlage 1 der GPV jederzeit einzuhalten.

5. Bei Sachverständigen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben und dort bereits für die Untersuchung von Gegenproben amtlich zugelassen sind, wird, sofern dieses nachgewiesen ist, die Zulassung anerkannt.

6. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales macht die amtliche Zulassung des Sachverständigen im amtlichen Teil der Tageszeitungen der Freien Hansestadt Bremen bekannt. Gleichzeitig werden von der amtlichen Zulassung die zuständigen obersten Landesbehörden und das BVL unterrichtet.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 23. September 2009

Die Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Richtlinie zur Förderung der betrieblichen ökologischen Effizienz und des verantwortlichen Wirtschaftens

Vom 24. September 2009

Präambel

Vor dem Hintergrund der Globalisierungsfolgen und -risiken gewinnt die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen im Sinne einer ganzheitlichen Wahrnehmung der Auswirkungen ihres Handelns auf Umwelt und Gesellschaft an Bedeutung. Je komplexer die ökonomischen, ökologischen und sozialen Probleme sowie ihre globalen Auswirkungen werden, desto schwieriger scheint es, freiwillig und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, konkrete Beiträge in den Bereichen Umwelt und soziale Verantwortung im Rahmen des eigenen Geschäftsbereichs zu leisten. Das Land Bremen fördert deshalb verantwortliches Wirtschaften zur Verbesserung der betrieblichen ökologischen Effizienz und zur Wahrnehmung eines ganzheitlichen unternehmerischen Engagements in relevanten gesellschaftlichen Handlungsfeldern.

¹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 54, ausgegeben zu Bonn am 19. August 2009

1. Rechtsgrundlagen, Förderziele

- 1.1 Das Land Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung und der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung kleinen und mittleren Unternehmen¹ im Land Bremen Zuschüsse zu Beratungsleistungen, die der Steigerung der betrieblichen ökologischen Effizienz, der Umsetzung des Produkt- und produktionsintegrierten Umweltschutzes und der Verbreitung der internationalen Ethiknorm CSR – Corporate Social Responsibility dienen. Das Prinzip des nachhaltigen Wirtschaftens ist ein Standort sichernder Faktor, er verbessert die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und sichert Arbeitsplätze.
- 1.2 Die Förderrichtlinie fällt unter die „de-minimis-Regel“ der Europäischen Kommission² und unterliegt den Leitlinien des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf eine vergünstigte Beratung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Fördermittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind externe Beratungsleistungen in den Schwerpunkten:

2.1 Umweltmanagementsysteme (UMS)

zur erstmaligen Implementierung von Umweltmanagementsystemen einschließlich der Vorbereitung auf die erste Validierung bzw. Zertifizierung nach

- der EMAS-Verordnung³ in der jeweils gültigen Fassung,
- der DIN EN ISO 14001,
- EcoStep,
- Qualitätsverbund umweltbewusster Betriebe (QUB).

2.2 Produkt- und produktionsintegrierter Umweltschutz

zur Erarbeitung und Umsetzung von unternehmensspezifischen Handlungshilfen zum produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS), zur ökologischen Produktgestaltung und -optimierung und zur Einführung von Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel, Europäisches Umweltzeichen).

2.3 Corporate Social Responsibility (CSR) (gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen)

zur Verankerung, Umsetzung und Dokumentation von CSR, orientiert an der internationalen Ethiknorm ISO 26000 und an den im April 2009 verabschiedeten Grundsätzen des Nationalen CSR-Forums Deutschland.

Die CSR-Beratungen zielen ab auf die Identifikation von Handlungsmöglichkeiten der Wirtschaftsakteure im Kernbereich ihrer Geschäftstätigkeit. Die relevanten CSR-Handlungsfelder sind:

- Betrieblicher Umweltschutz
- Ökologische Produktverantwortung/integrierte Produktpolitik
- Umweltschutz in der Lieferkette (Supply Chain)
- Interessen der Mitarbeiter/innen
- Verbraucherschutz und Kundeninteressen
- Arbeitsbedingungen und Menschenrechte in der Lieferkette (Supply Chain)
- Faire Handels- und Geschäftspraktiken (auch Antikorruption)
- Bürgerschaftliches Engagement und Unterstützung gesellschaftlicher Entwicklung (Spenden, Sponsoren, Freistellungen von Mitarbeiter/innen für Volunteering etc.).

2.4 Die Beratung nach Nummer 2.1 bis 2.3 kann einzeln und/oder in Gruppen (Konvois mit mehreren Unternehmen) und in gemeinsamen Workshops erfolgen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Sitz und/oder ihre Betriebsstätte im Land Bremen haben und die Definition der EU für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

- 4.1 Mit der Beratungsmaßnahme darf nicht vor Antragsbewilligung begonnen worden sein.
- 4.2 Den Unternehmen wird bei der Einführung von Umweltmanagementsystemen nach Nummer 2.1 zur Auflage gemacht, eine Zertifizierung bzw. Validierung/Registrierung durchzuführen.
- 4.3 Die Unternehmen müssen sich damit einverstanden erklären, dass zum Zweck der Programmevaluation folgende Angaben über die Beratungsleistungen bekanntgegeben werden können:
- Art der Beratung,
 - Name des Zuwendungsempfängers,
 - Beratungszeitraum,
 - Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung.

Bei der Publikation von Beratungsergebnissen durch die begünstigten Unternehmen ist auf die erfolgte Förderung durch den Senator für Umwelt,

¹ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (veröffentlicht im ABl. EG L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36-41)

² Aktuell derzeit: Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im ABl. EG L 379 vom 28. Dezember 2006). Der kumulierte Gesamtbetrag an „de-minimis“-Beihilfen für ein Unternehmen darf 200.000 € innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten.

³ Aktuell derzeit: Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS).

Bau, Verkehr und Europa des Landes Bremen und die Europäische Union (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung - EFRE) hinzuweisen⁴.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuschüsse

5.1 Art der Zuwendung

Die nicht rückzahlbaren Zuschüsse werden als prozentuale Anteilsfinanzierung zu den Beratungskosten gewährt.

5.2 Anerkennungsfähige Kosten

Folgende Kosten sind mit dem Nettobetrag (ohne Mehrwertsteuer) anerkennungsfähig:

- Externe Informations- und Beratungsleistungen
- Durchführung von Workshops
- Zertifizierungs- und Validierungskosten
- Zusätzlich bei EMAS: Eintragung in das Standortregister.

5.3 Höhe der Zuschüsse

5.3.1 Der anerkennungsfähige Tagessatz einer externen Beratungsleistung wird auf 770 Euro pro Tag begrenzt. Ein Beratertag ist mit acht Stunden anzusetzen.

Die Förderung der anerkennungsfähigen Kosten beträgt max. bis zu 60 % bei kleinen und bis zu 50 % bei mittleren Unternehmen. Die Höchstfördersummen pro Unternehmen sind wie folgt begrenzt:

Einführung von Umweltmanagementsystemen	
• EMAS / EMAS easy	12 000/6 000 Euro
• DIN EN ISO 14001	9 000 Euro
• EcoStep	3 500 Euro
• QUB	2 000 Euro
Produkt- und produktionsintegrierter Umweltschutz	7 000 Euro
• Umweltzeichen-Einführung	2 000 Euro
Corporate Social Responsibility (CSR)	7 000 Euro

5.3.2 Eine nach der geförderten EMAS-Einführung zusätzlich durchgeführte DIN EN ISO 14001-Zertifizierung ist von der Förderung ausgeschlossen.

Wird umgekehrt nach einer geförderten „niederschweligen“ UMS-Einführung (QUB, EcoStep) oder DIN EN ISO 14001 zusätzlich EMAS eingeführt, so ist der bereits gewährte Zuschuss auf die EMAS-Förderung anzurechnen.

5.4 Nicht anerkennungsfähige Kosten

Nicht anerkennungsfähig sind Kosten für Reisen, Druck und Veröffentlichung von Umwelt- bzw. CSR-Berichten, die Mehrwertsteuer und Re-Validierungen bzw. Re-Zertifizierungen sowie Wiederholungsprüfungen für sonstige UMS.

6. Einzelfallentscheidung

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa kann in begründeten Fällen im Wege der Einzelfallentscheidung in Abhängigkeit vom besonderen Landesinteresse Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

7. Verfahren und Verwendungsnachweis

7.1 Antrag

Anträge auf Inanspruchnahme der verbilligten Beratungsleistung sind vor Beauftragung der Beratung bei der RKW Bremen GmbH, Langenstraße 6 - 8, 28195 Bremen, zu stellen.

7.2 Verwendungsnachweis

Der Berater ist verpflichtet, über die wesentlichen Beratungsergebnisse (Situations- und Schwachstellenanalyse, Identifikation des konkreten Verbesserungs- bzw. Handlungspotenzials, Anleitung zur Umsetzung in die betriebliche Praxis sowie ggfs. die Unterstützung bei der Erstellung der CSR-Dokumentation) einen Bericht zu erstellen und der RKW Bremen GmbH als Verwendungsnachweis zur fachlichen Prüfung vorzulegen. Ergänzende Nachweise können im Bedarfsfall angefordert werden.

Bei Beratungen nach Nummer 2.1 sind zusätzlich das UMS-Zertifikat, bei EMAS die Umweltklärung und die Standortregister-Eintragung vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2012.

Sie ersetzt die Richtlinie zur Förderung der Einführung von Umweltmanagementsystemen nach der DIN EN ISO 14001 und der Verordnung über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)⁵ vom 13. September 2001, die hiermit aufgehoben wird.

Bremen, den 24. September 2009

Der Senator für Umwelt,
Bau, Verkehr und Europa

⁴ Es ist ausreichend, das Emblem der Europäischen Union wie folgt zu verwenden:



⁵ veröffentlicht im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 26. September 2001 (Brem.ABL. S. 705)

